

Einreicher: Der Landrat

Datum: 14.09.2015

B e s c h l u s s v o r l a g e Nr. 26/2015
des Kreistages Gotha

Gegenstand der Vorlage:

Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Einbringung in den Kreistag
Kreistag
Kreistag

30.09.2015
Termin steht noch nicht fest
Termin steht noch nicht fest

Begründung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 62 ThürKO hat der Landkreis seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der Finanzplan ist dem Kreistag spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

Über den Finanzplan ist getrennt von der Haushaltssatzung zu beschließen (§ 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO). Die Notwendigkeit von zwei getrennten Beschlüssen ergibt sich, weil der Finanzplan im Gegensatz zur Haushaltssatzung keine Satzungsqualität aufweist.

Die Finanzplanung ist ihrer Rechtsnatur nach ein normaler Kreistagsbeschluss. Der Finanzplan ist im Grundsatz nicht verbindlich. Er ist nicht wie der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Aufgabe der Finanzplanung ist es, den finanziellen Handlungsrahmen aufzuzeigen.

B. Lösung

Am 30.09.2015 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2016 ein.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV wurde dem Haushaltsplan der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm beigelegt.

Eine Haushaltsplanung losgelöst von der Finanzplanung ist angesichts der umfangreichen Aufgaben des Landkreises undenkbar und würde zwangsläufig auf Dauer die Erfüllung der Aufgaben nach § 53 ThürKO gefährden.

Der Finanzplan wird gemäß § 62 ThürKO vom Kreistag beschlossen und zusammen mit dem Haushaltsplan der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

C. Alternativen

keine